

aber nicht bei der von Kant vorgeschlagenen Abhilfe, nämlich genau umrissene Arbeitspflichten in den Verträgen festzuhalten, um ein untaugliches Mittel, untauglich, um der wirtschaftlichen Not zu steuern? Während Kant innerhalb der privatrechtlichen Abhandlung des Gesindevertrags den Vertrag unter das Gebot stellt „Gebrauch des Abhängigen, nicht Verbrauch“ (6, 283), unterläßt er eine solche Bedingung in der staatsrechtlichen Abhandlung und verläßt sich auf das Kriterium der Bestimmtheit. Wie bestimmend wäre aber dann für das Gesamt der „Rechtslehre“ das Kriterium formal-freiheitlicher Vermittlung? Sieht Kant nicht die Grenze dieses Kriteriums, wenn er auf die privatrechtlichen Befugnisse inhaltlich einwirkt? Zu erwarten ist, daß die in Aussicht gestellten weiteren Arbeiten des Autors zur kantischen Rechtsphilosophie ähnlich glücken wie vorliegende Arbeit; zu hoffen ist, daß sie bald erscheinen.

N. BRIESKORN S. J.

HAUSER, LINUS, *Religion als Prinzip und als Faktum. Das Verhältnis von konkreter Subjektivität und Prinzipientheorie in Kants Religions- und Geschichtsphilosophie* (Europäische Hochschulschriften Reihe XXIII; Theologie 193), Frankfurt/Bern: Lang 1983. 229 S.

In der aktuellen Diskussion zu den Grundlagen und Grundbegriffen der Transzendentalphilosophie kommt der Frage nach dem Status des Erkenntnissubjekts besondere Bedeutung zu. Zum einen geht es um das Recht der Unterscheidung zwischen dem Prinzip erkenntnisconstituierender Subjektivität und dem konkreten Subjekt als seinem Geltungsträger. Zum anderen steht die Forderung im Raum, den ursprünglich einheitlichen Begriff des transzendentalen Subjekts zu erweitern und zu differenzieren, d. h. das bislang extramundane, invariante ‚reine‘ Erkenntnissubjekt soll lebensweltlich, aus der sozialen und materiellen Praxis begriffen werden. Von dieser Problematik betroffen sind alle philosophischen Disziplinen, in denen mit transzendentalen Denkfiguren operiert wird, – nicht zuletzt auch die Religionsphilosophie. – H.s Arbeit wendet sich innerhalb dieses Fragehorizontes zunächst gegen eine Interpretation Kants als Denker einer abstrakt-aufklärerischen Vernunftreligion, der über seine Metaphysikkritik hinaus keinen materialen Beitrag zur Bestimmung der anthropologischen und geschichtlich-konkreten Dimension der Gottesfrage geleistet habe. Vor dem Hintergrund der Kantkritik Hegels und auf der Linie der Kantrezeption von R. Hönlswald, H. Wagner und W. Cramer unternimmt er eine differenzierte Rekonstruktion und Beantwortung des Abstraktionsvorwurfes. Im Durchgang der religions- und geschichtsphilosophischen Schriften Kants weist er dabei nach, daß sich dort durchaus eine Ausarbeitung gesellschaftlich-geschichtlich vermittelter Kategorien faktischer Subjektivität als eines zugleich geltungskonstituierenden Prinzips finden. Im ganzen: eine anregende, historisch-systematische Untersuchung, die besonders in der Reinterpretation der kantischen Postulatenlehre neue Sichtweisen einer transzendentalphilosophischen Verhältnisbestimmung von Empirie und Apriori eröffnet.

H.-J. HÖHN

ZÖLLER, GÜNTER, *Theoretische Gegenstandsbeziehung bei Kant. Zur systematischen Bedeutung der Termini „objektive Realität“ und „objektive Gültigkeit“ in der „Kritik der reinen Vernunft“* (Kantstudien Ergänzungshefte 117). Berlin: de Gruyter 1984. 322 S.

Der Vf. der vorliegenden Dissertation greift ein zentrales Thema der KrV auf, wie sie nämlich das Verhältnis der Erkenntnis zu ihren Gegenständen versteht. Es geht ihm darum, die Redewendungen „objektive Realität“ und „objektive Gültigkeit“, die durchgängig in Beziehung zum Thema der theoretischen Erkenntnis von Gegenständen stehen, durch eine eingehende Analyse zu erhellen. Faktisch bedeutet dies eine fortlaufende, am Problem der theoretischen Gegenstandsbeziehung orientierte Kommentierung der transzendentalen Ästhetik und Analytik; für die Dialektik und die Methodenlehre beschränkt sich die Untersuchung auf einzelne Stellen bzw. Partien. Die Besprechung der relevanten Texte erfolgt nach Maßgabe der Gliederung der Kritik in